

# Zulassungsordnung (ZO)

Vom 05.01.2015

In Anlehnung an §§ 10 bis 14 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juni 2011 (GVBl. S. 378) hat der Gründungssenat der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin auf Grund von § 7 der Grundordnung (GO) vom 01.01.2014 in seiner Sitzung vom 13.09.2014 die nachfolgende Zulassungsordnung beschlossen. Der Gründungspräsident hat der Ordnung am 05.01.2015 zugestimmt. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung im Land Berlin hat mit Schreiben vom 8. Mai 2015 die Zulassungsordnung bestätigt.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk .....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen, Antragstellung .....	2
§ 3	Zulassung.....	5
§ 4	Zulassungsbeschränkung.....	6
§ 5	Zulassung bei berufsbegleitenden und dualen Studiengängen .....	6
§ 6	Zulassung bei Studiengängen mit Umgang mit Minderjährigen .....	7
§ 7	Versagen der Zulassung.....	9
§ 8	Beendigung der Hochschulzugehörigkeit.....	9
§ 9	Beurlaubung.....	10
§ 10	Inkrafttreten.....	11
Anlage:	Muster für das Gesundheitszeugnis gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 4 lit. a).....	12

## **§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin (nachstehend: „Hochschule“).

(2) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Bezeichnungen gelten, soweit sie auf Menschen bezogen werden können, ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Antragstellung**

(1) Zu einem Studium an der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. entweder

a) das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 BerlHG oder

b) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter aa) gemäß § 11 Abs. 1, 4 oder 5 BerlHG oder

bb) gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit dem Nachweis über den Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung auf dem Gebiet der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und eine dem Ausbildungsabschluss entsprechende Berufstätigkeit im Umfang von nicht unter drei Jahren in Vollzeit

besitzt und

2. die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Kenntnisse nachweist, soweit kein Befreiungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 RO-DT vorliegt, und

3. zur Zulassung zu einem Studiengang, in dem Umgang mit Schutzbefohlenen vorgesehen ist,

a) die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung nach Maßgabe der Anlage nachweist und

b) den Nachweis erbringt, dass ihn kein Verbot gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG) oder § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) trifft und hierzu ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) vorlegt, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein soll und

4. zur Zulassung zu einem Studiengang, auf dessen Regelstudienzeit außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 BerlHG nach Maßgabe der Regelungen in der Studien- und/oder Prüfungsordnung der Hochschule pauschal anzurechnen sind,

a) die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe- Anerkennungsgesetz - SozBAG), die einem Fall von Nr. 1 lit. b) sublit. bb) zu dem dort nachgewiesenen Ausbildungsabschluss hinzutreten muss und diesen nicht enthalten darf, oder

b) den Abschluss eines Studiums im Sinne des § 5 des Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) oder eine jenem gleichkommende Befähigung und 750 Stunden berufspraktischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule anzurechnenden Kompetenzen, wobei der nachgewiesene Umfang in den Studiengang eingeordneter schulpraktischer Studien in vollem Umfang anzurechnen ist und dem Studium nachfolgende fachunterrichtliche Tätigkeiten bis zu einem nachgewiesenen Umfang von 375 Stunden abzüglich der angerechneten schulpraktischen Studien anzurechnen sind,

nachweist,

5. zur Zulassung zu einem Studiengang, der die Verbindung mit einer das Studium begleitenden und darauf bezogenen beruflichen Tätigkeit erfordert, nachweist, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums zwischen ihm und einer nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule von dieser als geeignet anerkannten Stelle ein durch schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis besteht oder unter der Bedingung der Zulassung zum Studium als vereinbart gilt, welches

a) nicht auf einen Zeitraum befristet ist, der die Dauer der in der Studien- und Prüfungsord-

nung der Hochschule für den Studiengang bestimmte Regelstudienzeit unterschreitet, und

b) ihm zusichert, dass er stets zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit im Betrieb freigestellt ist und

c) vorsieht, dass er wenigstens in demjenigen Umfang in den Betriebsablauf des Arbeitgebers eingegliedert ist und für diejenigen Aufgaben eingesetzt wird, die nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule für die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile vorgeschrieben sind und

d) eine Vergütung vorsieht, deren Höhe für die Sicherung des persönlichen Lebensunterhaltes während des gesamten Studiums ohne Erfordernis des Hinzuverdienstes durch eine Nebentätigkeit ausreicht und

e) sicherstellt, dass die betriebliche Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft den gesamten, nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium vorgesehenen Arbeitsaufwand nur in demjenigen Umfang übersteigt, dass die zeitliche Gesamtbelastung einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche auch im Einzelfall nicht überschreitet, und

6. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat, indem er

a) in der Fachrichtung des Studiengangs, für den er die Zulassung beantragt, vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat

b) und, soweit der Abschluss des angestrebten Studiengangs zur Führung einer staatlich geregelten Berufsbezeichnung berechtigt und an das Bestehen einer staatlichen Prüfung geknüpft ist oder an deren Stelle tritt, er den hierauf bezogenen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Beachtung der von der Hochschule bekanntgemachten Fristen unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks an die Hochschule zu richten. Die gleichzeitige Antragstellung für mehrere Studiengänge ist zulässig, soweit jeder einzelne Antrag alle Studiengänge erkennen lässt, zu denen die Zulassung beantragt wird.

(3) Jedem einzelnen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. zur Zulassung

a) zum berufsbegleitenden Studiengang „Sozialpädagogik mit den Schwerpunkt Ganztags-  
schule B.A.“ Nachweise gemäß Nr. 3 und 6,

b) zum dualen Studiengang „Sozialpädagogik mit den Schwerpunkt Ganztags-  
schule B.A.“ Nachweise gemäß Nr. 3 und 5,

c) zum dualen Studiengang „Kindheitspädagogik B.A.“ Nachweise gemäß Nr. 4 und 6

3. Nachweise über die bisherige Zugehörigkeit zu Hochschulen,

4. eine Erklärung gemäß (1) Nr. 6, deren Wortlaut für jeden Studiengang von der Hochschule festzu-  
legen ist,

5. ein vom Antragsteller eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der den voll-  
ständigen Bildungsgang und Berufsweg erkennen lässt,

6. Nachweise über die Entrichtung des Bearbeitungsentgeltes, soweit ein solches erhoben wird.

(4) Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Nachweis gemäß Absatz (1) Nr. 2 bis 5, so hat der  
Antragsteller anzugeben, bis wann der Nachweis voraussichtlich vorgelegt werden wird.

### **§ 3 Zulassung**

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Stellungnahme des  
für den Studiengang zuständigen Studiengangleiters.

(2) Entscheidungen sind dem Betroffenen bekanntzugeben und, soweit sie ablehnend sind, zu be-  
gründen.

(3) Die Zulassung berechtigt zum Abschluss des Studienvertrages, durch den die Zugehörigkeit zur  
Hochschule entsteht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden  
oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten. Die Zulassung ist zurückzunehmen,  
wenn die Versagung zwingend gewesen wäre.

(5) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Nebenhörer im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen  
werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die

Zustimmung seiner Hochschule zur Nebenhörerschaft an der Hochschule für angewandte Pädagogik nachweist. Der Nachweis gemäß Satz 1 muss diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen erkennen lassen, denen sich der Nebenhörer während des Studiums an der Hochschule unterziehen soll.

(6) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Gasthörer im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt, sich jedoch keinen Studien- und Prüfungsleistungen unterzieht.

#### **§ 4 Zulassungsbeschränkung**

(1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang. Auf der Grundlage der jeweiligen Studienplatzkapazität schließt die Hochschule entsprechende Verträge mit den Kooperationspartnern, die als Lernort die berufspraktische Ausbildung gewährleisten und unterstützen.

(2) Die Kooperationspartner entscheiden in der Funktion des Arbeitgebers über ein mögliches Beschäftigungsangebot und schlagen der Hochschule geeignete Bewerber für den jeweiligen Studiengang im vereinbarten quantitativen Umfang vor. Die Hochschule prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über bestehende Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dieser Zulassungsordnung.

(3) Die Hochschule teilt dem jeweiligen Kooperationspartner das Vorliegen der individuellen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang mit. Bestätigt der Kooperationspartner den Abschluss bzw. das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens der Regelstudienzeit nimmt die Hochschule die Zulassung vor. Dem Bewerber wird die Zulassung schriftlich bestätigt.

#### **§ 5 Zulassung bei berufsbegleitenden und dualen Studiengängen**

(1) Zur Zulassung zu einem Studiengang, der das Vorliegen einer auf das Studium bezogenen beruflichen Tätigkeit während des Studiums erfordert, sind Auflagen nach folgenden Maßgaben und denen der Praktikumsordnung zu erlassen:

1. Die Tätigkeit des Prüflings muss durch einen schriftlichen Vertrag geregelt sein, der die für die Art des Beschäftigungsverhältnisses geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung erfüllt.

2. Die Tätigkeit muss ihrer Art und Ausgestaltung nach auf die Gegenstände des Studiums be-

zogen sein und zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs wesentlich beitragen. Der Vertrag muss vorsehen, dass der Prüfling wenigstens in demjenigen Umfang in den Betriebsablauf eingegliedert ist und für diejenigen Aufgaben eingesetzt wird, die für die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile vorgeschrieben sind.

3. Die Tätigkeit muss spätestens mit Beginn des Studiums aufgenommen werden und darf nicht auf einen Zeitraum befristet sein, der die Dauer der für den Studiengang bestimmten Regelstudienzeit unterschreitet. Sie muss sich wenigstens über die gesamte Dauer der Regelstudienzeit erstrecken.

4. Die zeitliche Gesamtbelastung des Prüflings aus Studium und Erwerbstätigkeit darf einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche nicht überschreiten.

5. Der Vertrag nach Nr. 1 Satz 1 bedarf der Anerkennung durch den Praktikumsausschuss. Dies gilt für Vertragsänderungen entsprechend.

(2) Wird ein Vertragsverhältnis nach Nr. 1 Satz 1 vorzeitig beendet und schließt sich ein anderes nicht so rechtzeitig an, dass der Prüfling die berufspraktischen Studienanteile des laufenden Semesters noch vor dessen Ablauf im vorgeschriebenen Umfang würde erbringen können, so kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass an die Stelle des Widerrufs der Zulassung die Beurlaubung oder die Beschränkung der Teilnahme am Studienbetrieb tritt. Art, Umfang und Befristung der Beschränkung sind festzulegen.

(3) Der Betroffene und der Praktikumsausschuss sind vor der Entscheidung anzuhören. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 6 Zulassung bei Studiengängen mit Umgang mit Minderjährigen**

(1) Zur Zulassung zu einem Studiengang, in dem Umgang der Studierenden mit Minderjährigen vorgesehen ist, sind Auflagen nach folgenden Maßgaben zu erlassen:

1. Während des gesamten Studiums muss die gesundheitliche Eignung in physischer und psychischer Hinsicht zum dauerhaften beruflichen Umgang mit Schutzbefohlenen ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der Schutzbefohlenen gegeben sein. Die Eignung hat nicht, wer an einer Suchtkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Das Vorliegen einer Krankheit gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) muss ausgeschlossen sein. Der Prüfling ist verpflichtet, den Wegfall der gesundheitlichen Eignung dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

2. Während des gesamten Studiums darf kein Verbot gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – ArbZSchG) oder ein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bestehen. Es darf kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sein oder werden. Der Prüfling ist verpflichtet, die Einleitung eines solchen Verfahrens dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die entsprechenden Nachweise gemäß Absatz (1) regelmäßig erneuert werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes von einem durch die Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Als Nachweis in Fällen von Absatz (1) Nr. 2 kann ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG). Die Hochschule trägt nicht die Kosten des Nachweises.

(3) Auf die Anzeige gemäß Absatz (1) Nr. 1 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass an die Stelle des Widerrufs der Zulassung eine Beschränkung der Teilnahme am Studienbetrieb tritt. Art, Umfang und Befristung der Beschränkung sind festzulegen.

(4) Auf die Anzeige gemäß Absatz (1) Nr. 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass an die Stelle des Widerrufs der Zulassung die sofortige Beurlaubung des Studierenden oder die sofortige Beschränkung der Fortsetzung des Studiums auf Module, in denen Umgang mit Schutzbefohlenen ausgeschlossen ist, tritt. Die Beurlaubung oder Beschränkung nach Satz 1 ist zu befristen.

(5) Mit Ablauf einer Befristung gemäß Absatz (2) oder (4) hat der Prüfungsausschuss eine erneute Entscheidung gemäß Absatz (2) oder (4) zu treffen.

(6) Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Die für Gleichstellungsangelegenheiten zuständige Stelle der Hochschule ist zu beteiligen. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Betroffene hat jederzeit das Recht, den Widerruf der belastenden Entscheidung zu beantragen, wenn er nachweist, dass der Grund für die belastende Entscheidung weggefallen ist.

(8) Soll eine außerhochschulische Stelle auf Grund der Prüfung bestimmte berufliche Berechtigungen oder Befugnisse verleihen, so ist mit ihr bei begünstigenden Entscheidungen das Einvernehmen herzustellen.



## **§ 7 Versagung der Zulassung**

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
2. nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Betreuung steht,
3. für den Antrag auf Zulassung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet.

Zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

(3) Ist die Zulassung nur deswegen nicht zu erteilen, weil gemäß § 2 Abs. (4) ein Nachweis noch aussteht, so kann die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass der Nachweis zu einem bestimmten Termin vorgelegt wird.

(4) Erfolgt die Ablehnung wegen der Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2, so ist diese dem Antragsteller gegenüber zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend bei Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß Absatz (2).

## **§ 8 Beendigung der Hochschulzugehörigkeit**

(1) Die Zugehörigkeit zur Hochschule endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt worden ist,
2. wenn der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule endgültig nicht mehr erbringen kann,
3. bei fristgemäßer Kündigung des Studienvertrages durch den Studierenden oder
4. bei Kündigung des Studienvertrages durch die Hochschule.

(2) Die Hochschule kann den Vertrag nur kündigen,

1. wenn ein Studierender mit der Entrichtung von Studienentgelten im Umfang von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder bei Verletzung anderer Vertragsbestimmungen,
2. aus wichtigem Grund, der nach den allgemeinen Gesetzen eine fristlose Kündigung rechtfertigt; dies gilt auch in Fällen, in denen der Studierende die Zulassung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
3. wenn die Zulassung nach § 3 Abs. (4) zurückgenommen worden ist oder
4. wenn sie sich die Kündigung wegen einer auflösenden Bedingung oder der Nichterfüllung einer Auflage der Zulassung vorbehalten hat.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule erfüllt sind und die Entrichtung der Studienentgelte fortgesetzt wird. Ansonsten ruhen Prüfungsanspruch und Zahlungspflicht.

(2) Der Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsausschuss zu stellen; bei Krankheit spätestens drei Wochen nach Beginn der krankheitsbedingten Unterbrechung des Studiums.

(3) Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht jedenfalls wegen

1. der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit oder Pflegezeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) oder des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG),
2. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG,
3. eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule anerkannt. Berufsprak-

tische Tätigkeiten, die während der Beurlaubung ausgeübt worden sind, können nur dann als Studienanteile anerkannt oder angerechnet werden, wenn ein Fall des Abs. (3) Nr. 3 vorliegt und ihre Erbringung durch die einschlägige Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Gründungssenats vom 13.09.2014 am 05.01.2015 vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Zulassungsordnung durch die zuständige Senatsverwaltung im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben.

*Berlin, den 05.01.2015*

*Prof. Dr. paed. Joachim Hage  
Präsident*

**Anlage: Muster für das Gesundheitszeugnis gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 4 lit. a)**

Hiermit wird zum Zwecke der Vorlage bei der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin im Rahmen des Verfahrens der Zulassung zum Studium ärztlich bescheinigt, dass

Frau  Herr

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

frei von ansteckenden Krankheiten<sup>1)</sup> ist,  ja  nein

frei von einer Suchtkrankheit<sup>1)</sup> ist,  ja  nein

die gesundheitliche Eignung (physisch und psychisch)  ja  nein

zum dauerhaften beruflichen Umgang mit Schutzbefohlenen  
ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der  
Gesundheit der Schutzbefohlenen besitzt

Es wird ärztlich bescheinigt, dass sich die Überprüfung auf alle Tatbestände des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erstreckt hat.

<sup>1)</sup> ggf. Anmerkungen:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsdatum

\_\_\_\_\_  
Stempel der Praxis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes/der Ärztin